

verzichten, sich, da Hochschulen so organisiert sind, vollzeitiglich einem Studium zu widmen, und haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen stimmen, eine gewisse Chance, ein Darlehen in Höhe von rund 700 DM nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten.

Die Folgerung daraus kann nur sein, daß das Studium in der Weise organisiert sein muß, daß die Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden kann. Angesichts der Beschäftigungsaussichten in den traditionellen Aufstiegsberufen — Lehramt, öffentlicher Dienst — ist es verfehlt anzunehmen, daß die Aufgabe des Berufs zugunsten eines Studiums gegenüber der Familie begründet und

durchgesetzt werden kann. Erste Erfahrungen mit dem 1982 novellierten Berliner Hochschulgesetz, das — nach einer Eingangsprüfung — Studienmöglichkeiten für Meister und Facharbeiter vorsieht, zeigen, daß dieses Angebot aus eben den hier genannten Gründen nicht angenommen wird und nicht angenommen werden kann.

**Fazit:** Die Öffnung des Zugangs zur Fachhochschule muß nicht nur rechtlich möglich, sondern auch sozial zumutbar sein. Ansonsten bleibt das Versprechen, Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen den Zugang zum Hochschulbereich zu öffnen, nur eine leere Worthülse.

## UMSCHAU

Karl Josef Uthmann

# Die Bedeutung der Fachbeiräte und Sachverständigen für die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung

## 1 Die Rahmenbedingungen

- 1.1 Die berufliche Erstausbildung auf Facharbeiter-/Fachangestellten-Ebene wird in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend im „dualen System“ in Betrieb und Berufsschule durchgeführt.
- 1.2 Die Ausbildungsziele und -inhalte für die duale Berufsausbildung sind in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften festgelegt. Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnungen erlassenen Ausbildungsordnungen bzw. für die Fortbildung die entsprechenden Fortbildungsordnungen. Sie gelten bundeseinheitlich. Die Lehrpläne für die Berufsschulen werden von den jeweiligen Kultusministern in Form von Erlassen herausgegeben. Sie basieren auf den Rahmenlehrplänen der KMK. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich demnach sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.
- 1.3 Nach dem Grundgesetz steht dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Ordnungskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung gemäß Artikel 74 Ziffer 11 GG (Recht der Wirtschaft) zu. Die Länder besitzen auf der anderen Seite im Rahmen der Kulturautonomie die Ordnungskompetenz für die schulische Berufsausbildung (Artikel 30 GG). Der Bund hat seine Ordnungskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz von 1969 sowie im Berufsbildungsförderungsgesetz von 1981 im einzelnen konkretisiert und geregelt. Grundlage für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung sind die Schulgesetze der Länder.
- 1.4 Die Funktionsfähigkeit des „dualen Systems“ hängt wesentlich davon ab, daß eine möglichst enge Abstimmung zwischen dem betrieblichen und dem schulischen Teil der Berufsausbildung gewährleistet ist.

Beauftragte der Bundesregierung und der Kultusminister (-senatoren) der Länder haben sich deshalb am 30.5.1972 in dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung darüber geeinigt, die Ausbildungsordnungen des

Bundes für die betriebliche Berufsausbildung und die Rahmenlehrpläne der Länder für die schulische Berufsausbildung aufeinander abzustimmen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens hat der aufgrund des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls eingesetzte Koordinierungsausschuß Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne 1974 in einem Verfahrensbeschuß geregelt.

- 1.5 Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen sowie den zwischen Bund und Ländern bestehenden Vereinbarungen (BBiG, HwO, BerBiFG, Gemeinsames Ergebnisprotokoll, Verfahrensbeschuß des Koordinierungsausschusses vom 8.8.1974) hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung ein Gesamtverfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder beschlossen. Dieses Verfahren bezieht die an der Berufsausbildung Beteiligten (Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund, Länder) mitverantwortlich in den Entwicklungs- und Abstimmungsprozeß von Ausbildungsordnungen ein.

Die Entwicklung von Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder\*) gestaltet sich danach wie folgt:

- In einer **Forschungs- und Entwicklungsphase** erarbeitet das Bundesinstitut für Berufsbildung Entscheidungsvorschläge zu Struktur- und Inhaltsfragen einer vorgesehenen Neuordnung.
- Im **Vorverfahren** einigen sich Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund und Länder über die Durchführung des Ordnungsprojekts und legen die Eckwerte der Ausbildungsordnung fest. Diese Eckwerte werden zusammen mit der Projektkonzeption in einem Projektantrag ausgewiesen, der auf Weisung des zuständigen Fachministers im Einvernehmen mit dem BMBW vom BIBB entworfen wird.

\*) Weitere Literatur und Quellen zu diesem Thema: Vgl. Benner, H.: *Ordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsbereufe. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin 1982 (Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 48).*

- In der Phase der **Erarbeitung und Abstimmung** entwickelt das BIBB auf Weisung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem BMBW in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Bundes einen Ausbildungsordnungsentwurf. Die Sachverständigen der Länder entwickeln einen Rahmenlehrplanentwurf. Beide Entwürfe werden miteinander abgestimmt, so daß sie erlaßreif sind.

## 2 Die Beteiligten

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die Berufsausbildung in der BRD in ein sehr vielgestaltiges Netzwerk von Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen eingebettet ist. Sie liegt, wie kaum ein anderer Bereich, im Schnittpunkt zahlreicher unterschiedlicher Interessen. Die Funktionsfähigkeit des dualen Berufsausbildungssystems beruht deshalb weitgehend auf dem möglichst einvernehmlichen Zusammenwirken aller Beteiligten, da es ein Überordnungs-/Unterordnungsverhältnis wie im staatlichen Schulbereich unter den Beteiligten nicht gibt. Dies erfordert ein intensives Beratungssystem, an dem die Vertreter der unternehmerischen Organisationen und der Gewerkschaften mit den von ihnen benannten Sachverständigen fortlaufend beteiligt werden.

Die an der konkreten Ausbildungssituation unmittelbar Beteiligten sind die Auszubildenden, Ausbilder, Ausbildungsberater und Berufsschullehrer. Sie werden durch die Organisationen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Kammern (zuständigen Stellen) und Berufsschullehrer vertreten. Diese Organisationen sind fachlich und regional (auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene) gegliedert und in Spitzenorganisationen zusammengefaßt. Sie bedienen sich ihrerseits im Falle eines Beratungsbedarfs des Sachverständigen ihrer Mitglieder bzw. deren Beauftragten, die vor Ort in der Berufsausbildungspraxis stehen.

Das angestrebte einvernehmliche Zusammenwirken aller Beteiligten erfolgt in der Ausbildungspraxis durch den unmittelbaren Kontakt der für die Berufsausbildung verantwortlichen Personen. Sie läßt sich jedoch auf Länder- und Bundesebene nur durch eine repräsentative Beteiligung verwirklichen, die von den entsprechenden Spitzenorganisationen wahrzunehmen ist.

Diese Zusammenarbeit im dualen System hat sich historisch entwickelt und ist heute fest im Berufsbildungsrecht verankert.

Arbeitgeber und Gewerkschaften sind aufgrund der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf Landes- und Bezirkebene und aufgrund des Berufsbildungsförderungsgesetzes (BerBiFG) durch die Mitgliedschaft im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung an der Planung der beruflichen Bildung unmittelbar beteiligt. Bund und Länder repräsentieren die staatlichen Stellen im Hauptausschuß.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der innerbetrieblichen Planung und Durchführung der Berufsausbildung ist im Betriebsverfassungsgesetz bzw. Personalvertretungsgesetz festgelegt.

Die Kompetenzen der zuständigen Stellen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung sind im BBiG bzw. der HwO beschrieben.

Im Bereich der Länder sind neben den Kultusministern oder Senatoren, bei denen die Zuständigkeiten für Bildungsangelegenheiten und damit auch für die schulische Berufsbildung liegen, auch die Wirtschafts- und Arbeitsminister mit der Berufsausbildung befaßt, beispielsweise als Aufsichtsorgan der zuständigen Stellen.

Die gemeinsame Adresse aller an der betrieblichen Berufsausbildung Beteiligten ist das Bundesinstitut für Berufsbildung. Die vom Gesetzgeber gewollte pluralistische Beratungs- und Entscheidungsstruktur in allen Fragen der Planung und Ordnung der Berufsbildung findet ihren Ausdruck in der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Bundesinstituts, der aus je 11 Beauftragten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Länder sowie 5 Beauftragten des Bundes (mit 11 Stimmen) besteht.

## 3 Aufgaben von Fachbeiräten und Sachverständigen im BIBB

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des BIBB erstreckt sich das Zusammenwirken aller Beteiligten vor allem auf:

- 3.1 die Weisungsaufgaben gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 1 a des Berufsbildungsförderungsgesetzes (Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, insbesondere Fortbildungsordnungen und Gleichstellungsverordnungen);
- 3.2 die eigenständige Berufsbildungsforschung des BIBB gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 b des Berufsbildungsförderungsgesetzes (Struktur- und Qualifikationsforschung, Ausbildungsordnungsforschung, Erwachsenenbildungsforschung, Medienforschung usw.);
- 3.3 Berufsausbildung Behindeter,
- 3.4 Modellversuche,
- 3.5 Bildungstechnologie / Medienentwicklung,
- 3.6 Fernunterricht,
- 3.7 Überbetriebliche Ausbildungsstätten / Kosten- und Finanzierungsfragen.

Für alle diese Arbeiten gilt:

- Die Beratung durch Sachverständige ist wesentlicher Bestandteil einer qualifizierten (am Gesamtstandard einer oder mehrerer Disziplinen orientierten) und effektiven Erledigung der Forschungsarbeiten, da sie die Bedürfnisse der Praxis (im Hinblick auf den zu erforschenden Gegenstand) und ihre Möglichkeiten (im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse) einbringen. Dieses Beteiligungsverfahren zwischen Forschung und Praxis ist typisch für die Berufsbildungsforschung und insoweit auch einmalig.
- Die Sachverständigengespräche bringen einfache und preisgünstige Hilfen für die Anwendung und Umsetzung neuester Forschungsmethoden (national und international) und andererseits für Analyse-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren.
- Sachverständigengespräche sind dabei eine empirische Basis, durch die Probleme und Fragestellungen der Forschung konkretisiert und Forschungsergebnisse auf ihre Gültigkeit überprüft werden können. Sie ersetzen damit z. T. aufwendige, kostenträchtige Untersuchungen im Feld und gestatten gleichzeitig die Ermittlung von Bedürfnissen der Praxis;
- Sachverständigengespräche sind von besonderer Bedeutung für die Bewertung von Konzeptionen und Planungen in bezug auf ihre praktische Umsetzung und zur Verbesserung des Mitteleinsatzes sowie zur Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Verfahren nach ihrer Erprobung;
- Sachverständigengespräche sind ein wichtiges Bindeglied im Austausch örtlicher gewonnener Erfahrungen, durch die es möglich wird, Ergebnisse zu Gesamtaussagen zu verdichten. Gleichzeitig werden sie dadurch zu Multiplikatoren beruflicher Innovationen für Gruppen, die sonst nur unter sehr hohem Mittelaufwand erreichbar sind.
- Die Beteiligung von Sachverständigen erfolgt in unterschiedlichen Formen. Sofern es sich um Fragen handelt, bei denen das Erfordernis der Beratung über einen längeren Zeitraum erkennbar ist, wird ein Fachausschuß gemäß § 11 Berufsbildungsförderungsgesetz oder Arbeitskreis gebildet. In Fällen spezieller Beratungserfordernisse werden einzelne Sachverständige eingeladen.
- Die Ergebnisse der Arbeiten des BIBB, gerade für neue Aus- und Fortbildungsordnungen sowie Ausbildungsmittel, unterliegen zudem bei ihrer Anwendung in den Betrieben einem ständigen Bewährungstest in der Praxis, der die weiteren Arbeiten fortwährend beeinflußt.

Die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen an den genannten Aufgaben des BIBB hat zum Ziel, sowohl hohen fachlichen Ansprüchen genügende als auch im Hinblick auf unterschiedliche gesellschaftliche Interessen abgestimmte und mitgetragene

Arbeitsergebnisse vorzulegen. Der letztgenannte Gesichtspunkt ist vor allem wichtig, um eine breite Akzeptanz und Umsetzung dieser Ergebnisse in der Praxis der Berufsausbildung zu sichern. Dies gilt vor allem für die Ordnungsarbeiten des BIBB. Nicht ohne Grund ist deshalb in diesem Arbeitsbereich des BIBB der weitaus größte Teil der Fachbeiräte und Sachverständigen beratend tätig. Die Mitglieder der Sachverständigengremien haben dabei eine doppelte Funktion als fachliche Experten und gleichzeitig Vertrauensleute ihrer jeweiligen Organisation. Sie nehmen u. a. auch die für die Akzeptanz wichtige Rückkopplungsfunktion zu zahlreichen Arbeitskreisen in den Organisationen der Wirtschaft und der Gewerkschaften wahr. Damit wird bereits im vorstaatlichen Raum im Entstehungsprozeß staatlicher Maßnahmen eine sehr breite Beteiligung der Praxis ausgelöst. Wenngleich die Dauer des Verfahrens häufig zur Kritik veranlaßt, gibt es im dualen System der beruflichen Bildung grundsätzlich keine Alternative.

Die Aufgaben der Projektleiter des BIBB in diesem Entwicklungsprozeß staatlicher Ordnungsmaßnahmen sind vielfältig. Sie haben darauf zu achten und hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung die für die Ordnungsarbeiten bestehenden fachlichen und bildungspolitischen Kriterien erfüllt, die Weisungen der zuständigen Bundesministerien beachtet werden und ein Konsens aller Beteiligten erzielt wird. Das BIBB als zentrale Forschungseinrichtung für die berufliche Bildung bedarf nicht nur eines regen Gedankenaustausches mit der „Praxis“, sondern auch mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen in einschlägigen und benachbarten Forschungsgebieten. Solche Gespräche dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der Positionserklärung sowie dem Austausch von theoretisch-methodischen Erkenntnissen und Verfahrensweisen.

Ein Beispiel für solche wissenschaftlichen Sachverständigengespräche bilden die Colloquien auf dem Gebiet der Qualifikationsforschung. Für dieses Feld hat das BIBB durch seine umfassenden Arbeiten eine in der Fachöffentlichkeit anerkannte Clearing- und Steuerungsfunktion übernommen. Dazu finden u. a. in zwei- bis dreijährigen Abständen Colloquien unter Beteiligung aller einschlägig arbeitenden Institute und einzelner Wissenschaftler statt, die sowohl den Erfahrungsaustausch als auch der theoretisch-inhaltlichen und methodischen Entwicklung dienen.

#### 4 Die Kosten

Die Beratung durch Fachbeiräte ist der kostengünstigste Weg, den unverzichtbaren Sachverstand der Praxis für die Aufgabenbefüllung des BIBB wirksam zu mobilisieren und zu nutzen. Es erfolgt nur eine teilweise Kostenerstattung. Die Arbeitgeber der Sachverständigen zahlen bis auf wenige Ausnahmen die Löhne und Gehälter auch für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit weiter. Ferner sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung auf die Sitzungen zu berücksichtigen, für die das BIBB ebenfalls keine Vergütung zahlt. Honorare – wie in der Hochschulforschung üblich – werden an die Fachbeiräte grundsätzlich nicht gezahlt. Aufgrund eines gesetzlichen Auftrags, einschlägige Rechtsverordnungen vorzubereiten und die betriebliche Berufsausbildung durch flankierende Maßnahmen zu fördern, deren Umsetzung nur durch die Beteiligung der Unternehmen bzw. Sozialpartner erreicht wird, muß die finanzielle Beteiligung des BIBB an der Durchführung von Sitzungen der Fachbeiräte und ähnlichen Ausschüssen in Form der Übernahme von Reisekosten durchaus als angemessen betrachtet werden. Das BIBB ist dabei ständig bemüht, alle Möglichkeiten zur Kostenminimierung auszuschöpfen.

Von besonderer Bedeutung für eine Gesamtwürdigung ist außerdem, daß das BIBB bei allen Ordnungsverfahren nur einen Teil der für die Fertigstellung der jeweiligen Projektarbeiten entstehenden Gesamtkosten trägt. Viele für den Fortgang der Beratungen wichtige Vorbesprechungen finden jeweils in den Organisa-

tionsbereichen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt und werden von ihnen finanziell getragen. Sie dienen der Positionsklärung und unmittelbaren Vorbereitung der Arbeiten im BIBB. Bei diesen verbandsinternen Arbeiten werden je nach Bedarf auch noch weitere Sachverständige beteiligt, die im BIBB aus Kostengründen nicht beteiligt werden können, obwohl ihr Beitrag für das Ergebnis von Bedeutung ist.

Dieses Beratungssystem ermöglicht, die Zahl der bei den Beratungen im BIBB beteiligten Sachverständigen so niedrig wie möglich zu halten. Dabei geht das BIBB grundsätzlich von einer Richtzahl von zwei Experten pro Ausbildungsberuf für jede der Sozialparteien aus. Diese Zahl kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei mehreren Fachrichtungen in einem Ausbildungsberuf) überschritten werden. Bei der laufenden Neuordnung des großen Ausbildungsbereichs Metallindustrie wurde wegen der Vielzahl (42) der Berufe vereinbart, unter dieser Richtzahl zu bleiben (63 Sachverständige).

#### 5 Maßnahmen zur weiteren Straffung des Verfahrensablaufs

Das BIBB setzt seit dem Verfahrensbeschuß des Hauptausschusses vom 18.5.1979 regelmäßig Fristen für den Projektlauf, wobei für die Planung des Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahrens einschließlich Vorverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts in der Regel eine Frist von 2 Jahren zugrundegelegt wird. Allerdings entzieht sich der Prozeß der Konsensfindung mit den Sozialparteien und den Ländern einer exakten Planbarkeit durch das Bundesinstitut.

Das BIBB bemüht sich verstärkt, die Kosten der Fachbeiratstätigkeit dadurch zu minimieren, daß die Zahl der Sachverständigen so weit wie möglich begrenzt wird, wobei ein Kompromiß zwischen den zu beteiligenden Fachverbänden und Einzelgewerkschaften angestrebt wird. Darüber hinaus werden Zahl und Dauer der Sitzungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Durch Vergleichsberechnungen wird geprüft, ob die Einberufung einer Sitzung außerhalb Berlins aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, ohne dabei berlinpolitische Aspekte außer acht zu lassen. Jede Sitzung wird sorgfältig schriftlich vor- und nachbereitet und schließt mit weiterführenden Entscheidungen ab.

Der Hauptausschuß hat inzwischen beschlossen, den Verfahrensablauf dadurch weiter zu vereinfachen, daß der Länderausschuß des BIBB nicht mehr in das Vorverfahren, sondern nur noch in das Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren eingeschaltet wird.

#### 6 Ordnungspolitik und Entbürokratisierung

In der letzten Zeit sind in der Öffentlichkeit im Rahmen der allgemeinen Diskussion über Entbürokratisierung von Gesetzgebung und Verwaltung auch kritische Fragen gestellt worden, die sich auf Umfang und Regelungstiefe von Ordnungsmaßnahmen als Rechtsnormen beziehen. Dies sollte Anlaß sein, die Arbeitsergebnisse und Verfahrensregeln des BIBB auch unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Grundsätzlich gilt für das BIBB, daß zu Anfang jedes Verfahrens zur Neuordnung von Aus- und Fortbildungsregelungen der Bedarf der Praxis zu klären ist. Es gibt dabei kein Neuordnungsverfahren ohne eine intensive Mitarbeit der interessierten und betroffenen Kreise. Damit soll nicht nur, wie bereits dargelegt, für die Arbeitsergebnisse eine möglichst breite Akzeptanz gesichert, sondern auch gewährleistet werden, daß Inhalt und Form der neuen Verordnungen sich an den konkreten bildungspolitischen Vorstellungen und Anforderungen der betrieblichen Praxis orientieren. Aus- und Fortbildungsordnungen, die überholt sind, werden im Zuge der Neuordnung aufgehoben bzw. mit anderen zusammengefaßt.

Diesem ständigen Bemühen ist es auch zu verdanken, daß die Zahl der durch Rechtsverordnungen anerkannten Ausbildungsberufe von 627 Anfang der 70er Jahre auf zur Zeit 433 reduziert und konzentriert werden konnte. Darin kommt gleichzeitig auch das Bestreben nach Rationalisierung und Qualitätssicherung der beruflichen Bildungsarbeit zum Ausdruck.

Der Sorge vor einer Überregelung durch staatliche Verordnungen wirkt außer der erwähnten Konzentration der Ausbildungsordnungen auch das Bemühen entgegen, den Umfang der einzelnen Rechtsverordnungen in den fachlich und bildungspolitisch gebotenen Grenzen zu halten. Dabei hat sich gezeigt, daß die modernen Ausbildungsordnungen gerade auch für den Bereich der Klein- und Mittelbetriebe einen sehr wichtigen Anleitungscharakter besitzen, insbesondere auch hinsichtlich des zeitlichen und sachlichen Ablaufs der Ausbildung. Minimalstoffkataloge, wie sie früher üblich waren, reichen für die Betriebe mit Sicher-

heit nicht aus. Vielmehr muß die Ausbildungsordnung – das gleiche gilt für Fortbildungsvorschriften – so angelegt sein, daß sie klare Qualifikationsziele enthält und gleichzeitig als Ausbildungsanleitung brauchbar ist. Die Betriebe werden damit nicht in einer flexiblen Handhabung des Ausbildungsablaufs behindert, die ihren jeweiligen unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten entspricht, zumal Abweichungen vom typischen Ausbildungsablauf zulässig sind, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen der Ausbildungsziele gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBiG eintreten (sog. Flexibilitätsklausel).

Birgit Binger / Peter Dreller / Willy Klawe

## Lebenssituation, Berufswahl und Berufsperspektiven von Sonderschülern

### Ein Seminarkonzept

Ausgehend von mehrjährigen Erfahrungen mit Seminaren zur Berufsvorbereitung von Hauptschülern (vgl. Brucker u. a. 1980) hat der Fachbereich Jugendbildung der Volkshochschule Norderstedt ein Konzept zur Berufsvorbereitung von Sonderschülern entwickelt, das im folgenden konzeptionell und in seinen praktischen Erfahrungen dargestellt werden soll.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß zum einen eine außerschulische Ergänzung des schulischen Unterrichts zum Themenkreis „Berufswahl und Berufsfindung“ notwendig ist; daß zum anderen in einer solchen Maßnahme die Aspekte der Lebenssituation und des Lernverhaltens von Sonderschülern spezifisch didaktisch-methodische Überlegungen erfordern.

Bei der hier vorgestellten Maßnahme handelt es sich dabei um eine kurze 10-tägige Aktivität, die selbstverständlich längerfristige Bemühungen, die andernorts erprobt werden (vgl. ABEL 1983, HENSGE 1982 und KLOAS/WIEDERHOLD-FRITZ 1983) nicht ersetzen kann.

#### 1 Lernsituation, Berufswahl- und Arbeitsmarktsituation von Sonderschülern

##### 1.1 Die Lernsituation und die sie beeinflussenden Faktoren

In der Schule für Lernbehinderte finden sich Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen oder Störungen. Die Palette reicht von der Normalbegabung bei sozialer Auffälligkeit bis zur geistigen Behinderung. Mehrfachbehinderungen primärer oder sekundärer Art sind häufig.

An vielen Schulen stammt der größte Teil der Schüler aus soziokulturell benachteiligten Familien; die bei ihnen zur Überweisung an die Sonderschule für Lernbehinderte führende Lernbehinderung muß als sekundäre Störung angesehen werden. Die Lernsituation ist meist gekennzeichnet durch das Erlebnis, versagt zu haben. Diese negative Selbsterfahrung der Schüler blockiert oft vorhandene Potentiale; dabei werden sie in ihrem negativen Selbstwertgefühl von allen Seiten bestätigt, da vorrangig die kognitive Leistungsfähigkeit bewertet wird, nicht die vorhandenen Begabungen oder Eigenschaften.

Oftmals wird Lernbehinderten eine „praktische Begabung“ zugesprochen, dabei werden sie allerdings zugleich diskriminiert, da ihnen jegliche theoretische Fähigkeit abgesprochen wird. Dies führt zu einer Einengung der Lerninhalte in bezug auf die Hinführung zu einem geeigneten Beruf, die häufig nicht gereffert ist und Vorausseinschränkungen beinhaltet, die sich nicht aus der Lernbehinderung ergeben. „Grundsätzlich ist ... neben der jeweiligen Beeinträchtigung (Negativabgrenzung von Leistungsmängeln) auch das vorhandene Lernpotential (Positiv-

abgrenzung der Leistungsfähigkeit) ... heranzuziehen“ (KLOAS/STENGER 1980).

Schullaufbahn- und Bildungsentscheidungen können sich heute in der Bundesrepublik Deutschland allerdings weitgehend an den Defiziten orientieren, da die sonderpädagogischen Maßnahmen vom Kindergarten angefangen so ausgebaut sind, daß eine durchgängige Sonderbetreuung möglich ist.

Wenn dieser Ausbau anfangs uneingeschränkt positiv für die Betroffenen bewertet wurde, muß heute diese Bewertung korrigiert werden.

Die ökonomischen Bedingungen der Familien lernbehinderter Schüler lassen zumeist nur Außenkontakte im engsten Umfeld zu und führen zwangsläufig zu einer gesellschaftlichen Isolation, die durch die Beschulung in einer „Sondereinrichtung“ verhängnisvoll ergänzt wird.

Schüler der Lernbehindertenschule mit scheinbar besserem familiären Hintergrund haben mit anderen Formen der Diskriminierung zu kämpfen. Gegenüber Dritten wird von ihnen und ihren Eltern die Schulform oft verleugnet, da der Besuch der Sonderschule für Lernbehinderte als Makel empfunden wird, der sich auch auf die Eltern überträgt. In der Nachbarschaft kann der Sonderschulbesuch aber meist nicht verheimlicht werden, was dazu führt, daß sich ein Freundeskreis für die Schüler nicht normal entwickeln kann.

Diese „Diskriminierung“ führt für den Sonderschüler erneut zu einer Isolation, die tatsächlich oft die Eltern mit einschließt. Auf der anderen Seite wirft sie die Schüler auf Freundschaften innerhalb der Klasse oder Schule zurück, die im Gegensatz zur Hauptschule durch den großen Einzugsbereich einer Sonderschule häufig nicht in die Freizeit hineinreichen.

##### 1.2 Aspekte der Berufswahlsituation

Ein autokratisches Verhalten vieler Sonderschullehrer aufgrund falsch verstandener Fürsorge führt zu vollkommener Begleitung der Kinder und Jugendlichen bis zur Schulentlassung, auf Seiten des Schülers zu geringerer Selbstständigkeit und einem wenig entwickelten Selbstkonzept.

Die familiäre Situation und die gesellschaftliche Isolation lassen eine möglichst umfassende Information jeder Art, also auch in Bezug auf eine geeignete Berufswahl, selten zu. Die Berufswünsche der Schüler orientieren sich weitgehend an den Berufen der Eltern oder naher Verwandter und Freunde, wobei der Überblick über die konkreten Berufsmöglichkeiten und die Berufsinhalte keineswegs durch diesen Umstand an Realitätsnähe gewinnen.